

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Verfahrensordnung:

Anpassung der Höhe der Gebühren für Beratungen nach den
§§ 35a, 137e und 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V)

Vom 4. November 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 4. November 2021 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Juli 2021 (BAnz AT 27.08.2021 B6) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage III zum 2. Kapitel wird § 3 Absatz 1 wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „825 Euro“ ersetzt.
 2. In Nummer 2 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ ersetzt.
 3. In Nummer 3 wird die Angabe „7 000 Euro“ durch die Angabe „11 550 Euro“ ersetzt.
 4. In Nummer 4 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „16 500 Euro“ ersetzt.
- II. In Anlage VII zum 2. Kapitel wird § 6 Absatz 1 wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „825 Euro“ ersetzt.
 2. In Nummer 2 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ ersetzt.
 3. In Nummer 3 wird die Angabe „7 000 Euro“ durch die Angabe „11 550 Euro“ ersetzt.
 4. In Nummer 4 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „16 500 Euro“ ersetzt.
- III. In Anlage IV zum 5. Kapitel wird § 3 Absatz 1 wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 200 Euro“ ersetzt.
 2. In Nummer 2 wird die Angabe „7 000 Euro“ durch die Angabe „11 200 Euro“ ersetzt.
 3. In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „16 000 Euro“ ersetzt.
- IV. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken